

**Planänderung der 380 kV Freileitung Heide West – Husum Nord (LH-13-320),  
Westküstenleitung Abschnitt 3**

**Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens wegen baubedingter Anpassung von Arbeitsflächen, Bauausführung und Zuwegungen sowie Provisorien (Eiderquerung) auf dem Gebiet der Stadt Tönning**

**Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie- v. 18.06.2019 – Az.: AfPE 14- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-22g

Die TenneT TSO GmbH hat im Rahmen der laufenden Planung im Abschnitt 3 des o.g. Vorhabens festgestellt, dass folgende Anpassungen aufgrund unerwartet aufgetretener technischer Anforderungen im gesamten Trassenbereich nötig sind:

Die vorgesehene Planänderung entsteht durch Änderungen von Zuwegungen und Arbeitsflächen, sowie Änderung der bautechnischen und bauzeitlichen Ausführung der vorgesehenen Provisorien. Die Kabeltrasse zur Querung der Eider wurde verlängert, so dass die Maste 46N und 50N nun die Kabelübergangsmaste sind. Dadurch wird der ursprünglich geplante Mast 47N nun doch nicht errichtet, gleiches gilt für den Mast 49N.

Auch wird in diesen Bereichen weniger Fläche in Anspruch genommen, ebenso müssen weniger Verrohrungen ausgeführt werden – u.a. entfällt auch eine dauerhafte Verrohrung.

Insgesamt kommt es zu einer vergleichsweise sehr geringfügigen Veränderung im Umfang von temporären Eingriffen (ca. 70.364 m<sup>2</sup> mehr temporäre Flächeninanspruchnahme) oder geringfügigen dauerhaften Eingriffen in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG i.V. mit § 8 LNatSchG. Eine bestehende Ausgleichsfläche mit dem Entwicklungsziel Grabenaufweitung wird temporär verrohrt, so dass hier jedoch kein dauerhafter Eingriff in das Entwicklungsziel stattfindet.

Nach Beendigung der Bauphase kann sich wieder überwiegend die ursprüngliche Vegetation einstellen, bzw. die ursprüngliche Nutzung vorgenommen werden.

Es entstehen sehr geringe temporäre Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt. Zusätzliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima, Luft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des UVPG sind für diese Schutzgüter nicht zu erwarten. Kompensationsflächen für vorhabensbedingte Eingriffe in den Naturhaushalt stehen zur Verfügung. Artenschutzrechtliche Verbote treten nicht ein und können vermieden werden.

Die Änderung des Vorhabens wird im Bereich des FFH-Gebietes DE 1719-391 „Untereider“ sowie des EU-Vogelschutzgebietes DE 0916-491 Ramsar-Gebiet Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete geplant, so dass die Auswirkungen in einer Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG vom Vorhabenträger hinsichtlich der Erheblichkeit entsprechend zu bewerten sind.

Für das Schutzgut Mensch können aufgrund der vorgelegten UVP-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des UVPG nicht nachvollziehbar ausgeschlossen werden. Da es durch die zu ändernde Planung zu wiederholten und im Zusammenhang mehreren Wochen andauernden nächtlichen Arbeiten und Lärmbeeinträchtigungen in der Umgebung von Wohnbebauung kommt, und sich daraus erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der überschlägigen UVP- Vorprüfung auf das Schutzgut Mensch ergeben können, ist die Durchführung Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Änderungsvorhaben gegeben.

In Bezug auf die von TenneT TSO GmbH zum o.g. Vorhaben eingereichten Unterlagen am 07.06.2019 hat die allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit gem. § 9 UVPG ergeben, dass unter Beachtung kumulierender Wirkungen durch das hier vorliegende Vorhaben erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass – entgegen der vom 07.06. 2019 vorgelegten UVP- Vorprüfung des Vorhabenträgers – eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die vorgesehene Planänderung des o.g. Vorhabens erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.